



Wegweiser
für externe
Partner:innen

Herzlich willkommen in
Mannheim und Penzberg

ArbSchG	<i>Arbeitsschutzgesetz</i>
AGG	<i>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz</i>
AÜG	<i>Arbeitnehmerüberlassungsgesetz</i>
Campus	<i>(Roche-)Standort in Mannheim/Penzberg</i>
Casino	<i>Kantine auf dem Roche-Campus</i>
DGUV	<i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i>
DGUV Vorschrift 1	<i>Unfallverhütungsvorschrift: Grundsätze der Prävention</i>
DGUV Vorschrift 2	<i>Unfallverhütungsvorschrift: Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit</i>
DGUV Vorschrift 3	<i>Unfallverhütungsvorschrift: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</i>
DGUV Vorschrift 11	<i>Unfallverhütungsvorschrift: Laserstrahlung (bisher: BGV B2)</i>
FAT	<i>Factory Acceptance Test</i>
GMP	<i>Good Manufacturing Practice</i>
G-Untersuchungen	<i>Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen</i>
OStrV	<i>Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung</i>
LskG	<i>Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz</i>
SAT	<i>Site Acceptance Test</i>
SiFA	<i>Sicherheitsfachkraft</i>
SiGeKo	<i>Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator</i>
VBG	<i>Verwaltungs-Berufsgenossenschaft – größter Träger der gesetzlichen Unfallversicherung</i>

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Sie als unsere:n Partner:in bei Roche zu begrüßen!

Roche wurde 1896 in Basel (Schweiz) als einer der ersten industriellen Arzneimittelhersteller gegründet und hat sich seither zum weltweit größten Biotechnologieunternehmen und zum globalen Marktführer in der In-vitro-Diagnostik entwickelt. Das Unternehmen strebt nach wissenschaftlicher Exzellenz, um Medikamente und Diagnostika zu entdecken und zu entwickeln, die das Leben von Menschen auf der ganzen Welt verbessern und retten.

In Deutschland beschäftigt Roche mehr als 18.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an insgesamt sechs Standorten, darunter die großen und besonders vielfältigen Produktionsstandorte Mannheim und Penzberg. Die Schwerpunkte von Roche in Deutschland erstrecken sich über die gesamte Wertschöpfungskette der beiden Geschäftsbereiche Pharma und Diagnostics: von Forschung und Entwicklung über Produktion, Logistik bis hin zu Marketing und Vertrieb.

Die folgenden Informationen sollen Ihnen als externe:r Partner:in eine Zusammenstellung der notwendigen Informationen für Ihre Tätigkeit bei Roche am Campus Mannheim und Penzberg liefern. Dieser Wegweiser beantwortet Ihre wichtigsten Fragen zum Start und bietet Ihnen Orientierung für die Zusammenarbeit mit Roche.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start und viel Erfolg!



Martin Haag
Site Manager Mannheim



Paul Wiggermann
Site Manager Penzberg

Dos and Don'ts

Die wichtigsten Verhaltensregeln auf einen Blick



Schutzausrüstung

In gekennzeichneten Bereichen muss die persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille, Atemschutzmaske, Gehörschutz, Schutzhelm) getragen werden.



Rauchverbot

Rauchen, Feuer und offenes Licht sind grundsätzlich verboten. Ausgenommen ist das Rauchen in ausgewiesenen Aufenthaltszonen oder Räumen, in denen dies ausdrücklich erlaubt ist.



Notfall

Für Unfälle und Notfälle stehen Ihnen die Medizinischen Dienste für die Erstversorgung zur Verfügung. Wenn die Medizinischen Dienste nicht besetzt sind, übernimmt die Werkfeuerwehr.



Beschränkter Zutritt

Es dürfen nur die Werksbereiche betreten werden, die für den Besuch notwendig sind. Das Betreten eines Bereichs ist mit dem verantwortlichen Roche Mitarbeitenden zuvor abzusprechen (z. B. im Meisterbüro).



Besucherausweis

Besucherausweise sind sichtbar zu tragen.



Fotografierverbot

Auf dem Werksgelände sind Bild- und Tonaufnahmen generell für Partnerfirmen verboten und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet.



Umwelt

Gemäß den Vorgaben des zertifizierten Umweltmanagementsystems ist zu beachten, dass anfallende eigene Abfälle in eigener Verantwortung außerhalb des Werksgeländes zu entsorgen sind und keine unzulässigen Abwässer in das Roche Kanalnetz eingeleitet werden dürfen.



Verkehrsregeln

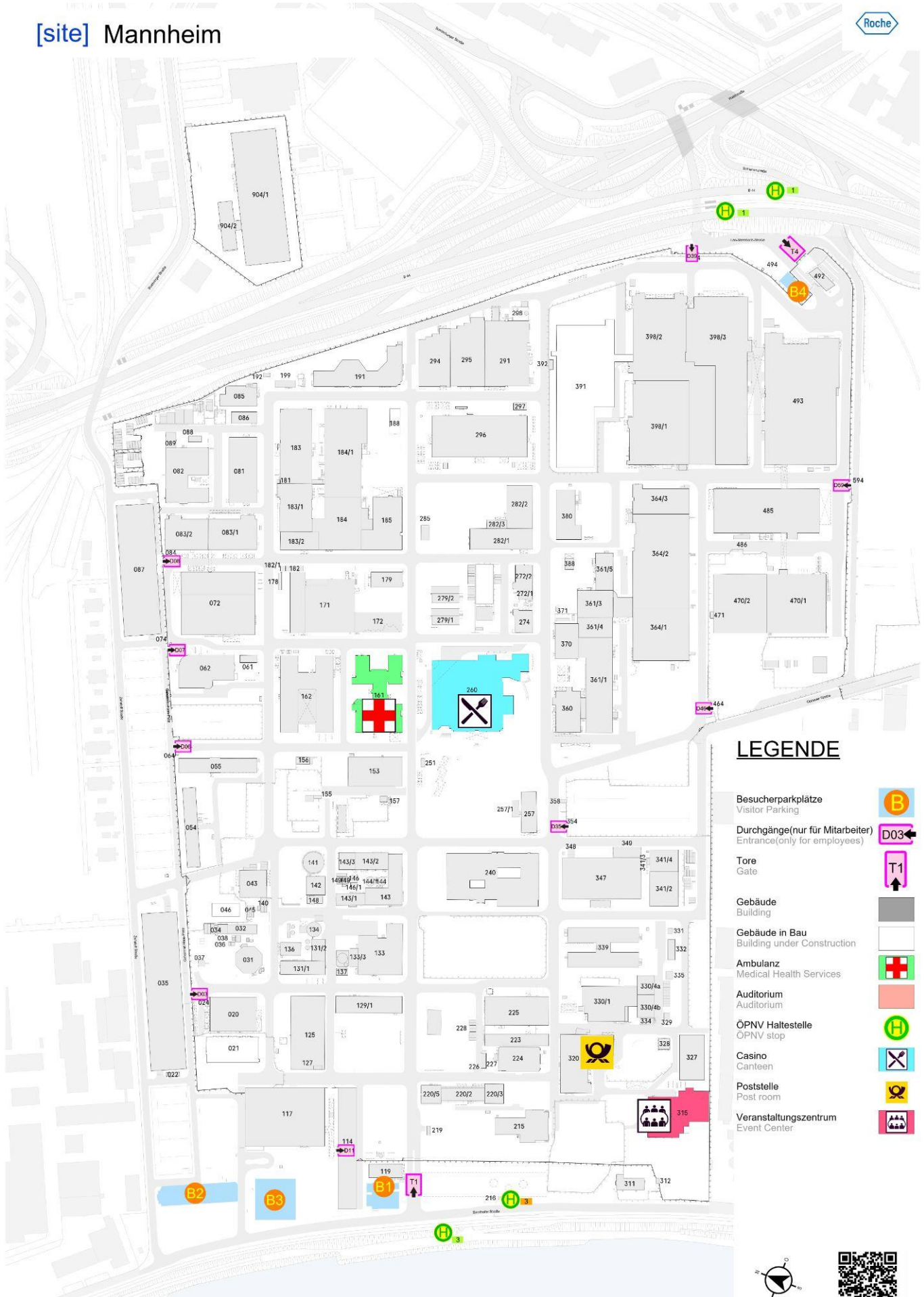
Auf dem Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Der Führerschein ist bei der Einfahrt zwingend mitzuführen. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Es gilt die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“. Fahren ist nur auf öffentlichen Wegen erlaubt. LKW dürfen nicht mit offener Ladeklappe fahren. Achten Sie besonders auf Radfahrer:innen und Fußgänger:innen.





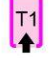








Erlaubnisschein

Eine besondere schriftliche Erlaubnis ist bei dem/der zuständigen Betriebs- bzw. Projektleiter:in einzuholen für gefährliche Arbeiten, wie z. B. Bohr- und Schweißarbeiten etc.

[site] Mannheim



LEGENDE

- Besucherparkplätze
Visitor Parking 
- Durchgänge(nur für Mitarbeiter)
Entrance(only for employees) 
- Tore
Gate 
- Gebäude
Building 
- Gebäude in Bau
Building under Construction 
- Ambulanz
Medical Health Services 
- Auditorium
Auditorium 
- ÖPNV Haltestelle
ÖPNV stop 
- Casino
Canteen 
- Poststelle
Post room 
- Veranstaltungszentrum
Event Center 





Inhaltsverzeichnis

<p>1. Externe Partner:innen und ihre Struktur 08</p> <p>Externe Partner:innen bei Roche Organisation und Organigramm Referenzen Betriebsgelände auf dem Roche-Campus</p>	<p>4.3 Spezielle Sicherheitsanforderungen 18</p> <p>Gefahrstoffe und Sicherheitsdatenblätter Befahren von Behältern</p>
<p>2. Zusammenarbeit mit Roche 10</p> <p>Strategisches Vendor Management Einkauf Roche-Verantwortliche Der/ die erste Ansprechpartner:in Ersteinweisung durch Roche-Verantwortliche:n CC-Leiter:in Ansprechpartner:innen im Arbeitsschutz</p>	<p>4.4 Vorsorgemaßnahmen 18</p> <p>Persönliche Schutzausrüstung (PSA) Warnwesten Alleinarbeit Lärmregularien bei Roche Betreuung durch eine:n Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator:in Unterweisungen und Dokumentation</p>
<p>3. Verhalten auf dem Campus 12</p> <p>Werksicherheit/Werkschutz Der erste Besuch bei Roche Dauerausweis/Dauereinfahrtserlaubnis Beförderung, Transport und Verkehr Fotogenehmigung</p>	<p>5 Notfallmanagement 20</p> <p>Alarmer, Flucht- und Rettungspläne Brandschutzhelfer:innen Ersthelfer:innen Unfall/Notfall</p>
<p>3.1 Arbeiten bei Roche 13</p> <p>Arbeitszeiten Arbeitssprache Unterkunft Arbeitskleidung Arbeitsmittel, Prüfung, Dokumentation, Markierung Einsatz von Subunternehmer:innen Verpflegung Paketanlieferung bei Roche Nutzung der E-Ladesäule Abfälle und deren Entsorgung Baustellen außerhalb von Roche Weitere Betriebsstätten von Roche</p>	<p>6 Richtlinien und vertragliche Vorgaben 23</p> <p>Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz Arbeitnehmerüberlassungsgesetz Betriebsanweisungen Notwendige Meldung an Behörden Good Manufacturing Practice Bekannter Versender</p>
<p>3.2 Arbeitseinrichtungen 14</p> <p>Büroarbeitsplatz PC/Hardware und Telefon Verlust von Arbeitsmitteln Beendigung der Tätigkeit Verlassen des Werkes</p>	<p>6.1 Vorgaben von Roche 24</p> <p>Schulungsplattform für externe Partner:innen Durchführung von Inspektionen Erlaubnisscheinverfahren</p>
<p>4. Vorsorge und Unfallverhütung 16</p> <p>Allgemeine Gefährdungsbeurteilung Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten bei Roche</p>	<p>6.2 Notwendige Qualifikationen 24</p> <p>Sachkunde Arbeitsmittel Gerüste Regale Leitern Transport-/Anschlagmittel und Hebezeuge Stapler und e-Ameisen Hubsteiger und fahrbare Hubarbeitsbühnen Schweißarbeiten Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Maschinen und Geräte aus externer Produktion Factory Acceptance Test (FAT) Site Acceptance Test (SAT) Gefahrenübergang bei der Lieferung Datenschutz - Datenschutzgrundverordnung</p>
<p>4.1 Sicherheitsphilosophie und Arbeitsschutz 16</p> <p>Unternehmermodell Einsatz einer Sicherheitsfachkraft Sicherheitsbeauftragte Laserschutzbeauftragte</p>	
<p>4.2 Medizinische Betreuung 17</p> <p>Medizinische Dienste oder externe Betreuung Notwendigkeit von G-Untersuchungen</p>	

1. Externe Partner:innen und Ihre Struktur

Zusammenarbeit auf Augenhöhe

Externe Partner:innen bei Roche

Sie als Firma stellen für uns eine:n Partner:in „auf Augenhöhe“ dar und werden für Ihre Leistungen geschätzt und respektiert. Auf eine gute Partnerschaft mit Ihnen legen wir großen Wert und stellen daher die gleichen hohen Ansprüche an Sie, zum Beispiel im Arbeitsschutz, wie an unsere eigenen Mitarbeiter:innen. Die Vermeidung von Unfällen steht hierbei an erster Stelle.

Organisation und Organigramm

Ein Organigramm ist die Landkarte Ihres Unternehmens. Daran können sich das Management, die Mitarbeiter:innen, die Geschäftspartner:innen sowie die Kund:innen orientieren. Es verdeutlicht, welche Aufgaben inhaltlich miteinander verbunden sind und wie diese im Unternehmen gebündelt werden. Beispielsweise erklärt sich hiermit kompakt und übersichtlich der Aufbau Ihrer Sicherheitsorganisation.



Bitte halten Sie Organigramme vor.

Referenzen

Referenzen sind ein Zeugnis Ihrer bisherigen Tätigkeiten. Diese spiegeln Ihre bislang ausgeübten geschäftlichen Beziehungen und letzten Endes Ihrer Leistungen bei den genannten Unternehmen und Projekten wider.



Bitte klären Sie die Referenzangaben mit unserer Kommunikationsabteilung ab. Eine schriftliche Genehmigung ist hierbei zwingend erforderlich.

Betriebsgelände auf dem Roche-Campus

Ihr Betriebsgelände bzw. der Ihnen auf unserem Gelände überlassene Bereich ist Ihre Visitenkarte und für uns ein Spiegelbild Ihrer Tätigkeit und Ihres strukturierten Vorgehens. Oftmals lassen sich Rückschlüsse vom Verhalten „in den eigenen vier Wänden“ auf die letztendliche Tätigkeit ziehen. Dieses kann darüber hinaus eine direkte Verbindung zu Roche darstellen, da zum Beispiel für Dritte eine Differenzierung der unterschiedlichen Betriebsgelände nur schwer möglich ist.



Wir bitten Sie daher um ein im Rahmen Ihrer Tätigkeiten und Möglichkeiten ordentliches und strukturiertes Vorgehen auf Ihrem Betriebsgelände, welches auch in der K13-Inspektion einen wichtigen Bestandteil darstellen kann.



2. Zusammenarbeit mit Roche

Für jede Situation die richtigen Ansprechpartner:innen

Strategisches Vendor Management

Wir und Roche als Ihr Partner wollen mehr sein als nur Ihr Auftraggeber für Ihre Dienstleistungen. Wir möchten Sie dabei unterstützen, Risiken wirksam zu vermeiden. Unsere Prozesse im Unternehmen richten sich nach diesen Vorgaben und umfassen in deren Sinne Qualität, Umweltschutz, Arbeits- und Anlagensicherheit, Gesundheitsschutz und Notfallmanagement. Bestandteil der Unternehmenskultur ist, dass alle Regelungen von Roche zum Schutz von Mensch und Umwelt in gleicher Weise für externe Partner:innen und deren Mitarbeiter:innen gültig sind, wie für die eigenen. Für weitere Informationen kontaktieren Sie das strategische Vendor Management.

Einkauf

Üblicherweise findet Ihr erster Kontakt zu Roche mit der Abteilung Einkauf statt. Hier wird der Vertrag abgeschlossen und es werden Ihnen wichtige Dokumente übergeben. Zum Beispiel ist in Ihrem Vertrag die Anlage "Richtlinien für externe Partner und deren Beschäftigte" oder unser "Code of Conduct" beigefügt.

Roche-Verantwortliche

In Ihrem Auftrag wurde Ihnen ein:e Mitarbeiter:in von Roche als Ansprechpartner:in genannt. Diese:r ist für Sie bei Roche die verantwortliche Person/Brückenkopf.

Der/die erste Ansprechpartner:in

Vor Aufnahme und nach Abschluss der Arbeiten ist eine Meldung bei dem/der benannten Roche-Verantwortlichen erforderlich. Dies kann der/die zuständige Projekt- oder Bauleiter:in, Betriebsleiter:in oder -ingenieur:in sowie Meister:in sein.

Ersteinweisung durch Roche-Verantwortliche:n

Wer als Mitarbeiter:in in ständig wechselnden Baustellen oder immer neuen Betriebsgeländen tätig ist, hat ein erhöhtes Unfallrisiko. Die Arbeitsmittel sind nicht vertraut, die Fluchtwege unbekannt, die betrieblichen Abläufe gehören nicht zum eigenen Erfahrungsschatz. Mit der neuen Arbeitsumgebung können auch neue Gefahren verbunden sein, die ohne entsprechende Hinweise leicht übersehen werden könnten.



Solche Hinweise sind deshalb Teil der Fremd-firmeneinweisung, die Sie über unsere Roche-Verantwortlichen und bei Bedarf durch unsere Abteilung Arbeitsschutz/Site Safety vor Arbeitsbeginn erhalten. Gerne dürfen Sie unsere Mitarbeiter:innen hierzu auch direkt ansprechen. In manchen Betrieben wird diese Einweisung mit Ihrer Unterschrift bzw. der Ihrer Mitarbeiter:innen dokumentiert.

CC-Leiter:in

Wenn Sie für ein bestimmtes Gewerk arbeiten, ist es wichtig, dass Sie Ihre:n fachlich zugeordnete:n Ansprechpartner:in bei uns kennen. Dies ist der oder die Competence Center-Leiter:in, eine Fachkraft, die den für Sie zuständigen Gewerbebereich in unserem Unternehmen betreut. Weitere Informationen zur CC-Leiter:in erhalten Sie von Ihrem/Ihrer Roche-Verantwortlichen. Für Projekte ist dies analog der/die Teilprojektverantwortliche.

Ansprechpartner:in im Arbeitsschutz

Für allgemeine Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz steht Ihnen als zentrale:r Ansprechpartner:in für externe Partner die Abteilung Arbeitsschutz/Site Safety zur Verfügung.



3. Verhalten auf dem Campus

Gemeinsam handeln und gemeinsam erfolgreich sein

Werksicherheit/Werkschutz

Der Werkschutz ist Ihr Ansprechpartner auf dem Campus, um Ihren Aufenthalt so sicher und reibungslos wie möglich zu gestalten. Das Werkstor und die Werkschutzzentrale sind rund um die Uhr besetzt und für Sie in allen Fragen wie auch in Notfällen immer erreichbar. Die Werkordnung des Werkes Penzberg ist zu beachten.

Der erste Besuch bei Roche

Die Besucheranmeldung erfolgt in der Regel am Werkseingang. Der/die Besucher:in erhält unter Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes einen elektronischen Besucherausweis. Dieser ist mit einem „V“ gekennzeichnet. Der Besucherausweis dient lediglich zum Betreten des Werksgeländes und ist sichtbar zu tragen. Die Weitergabe von Ausweisen an Dritte ist nicht gestattet. Beim Verlassen des Werksgeländes ist der Besucherausweis an einem personenbesetzten Tor wieder abzugeben. Bei der Anmeldung erhalten die Besucher:innen eine Besucherordnung mit wichtigen Informationen und Hinweisen zu den Verhaltensregeln auf dem Campus. Der Zutritt findet in Penzberg über die Hauptpforte statt. Eine entsprechende Fremdfirmenunterweisung ist vor Zutritt zu absolvieren.

Der Besucherparkplatz steht in der Nähe des Werkseingangs zur Verfügung. Falls der/die Besucher:in zu einer Einfahrt ins Werk berechtigt ist (z.B. wegen einer Anlieferung oder Materialtransport), wird sein Führerschein bei der Anmeldung auf Gültigkeit überprüft. Bei Bedarf wird ein Werkplan zur besseren Orientierung ausgehändigt. Der/die Besucher:in wird vom Werkschutz bei dem/der zuständigen Mitarbeiter:in telefonisch angemeldet. Nach Absprache mit dem Werkschutz können Besucher:innen alleine mithilfe eines Werkplanes zum Treffpunkt gehen oder durch den/die Roche-Verantwortliche:n an Tor 1 abgeholt werden.

Dauerausweis/Dauereinfahrtserlaubnis

Sollten Sie oder Ihre Mitarbeiter:innen langfristig auf dem Campus eingesetzt werden, können Sie über den/die Roche-Verantwortliche:n einen Antrag auf Ausstellung eines Dauerausweises stellen. Ähnlich verhält es sich mit der Dauereinfahrtserlaubnis (z.B. wegen einer Anlieferung oder Materialtransport). Um diese zu erhalten, muss eine tägliche Einfahrt beziehungsweise eine Einfahrt an mindestens drei Tagen pro Woche zwingend erforderlich sein.

Die Dauerausweise und Dauer-Einfahrtserlaubnisse gelten maximal 12 Monate und müssen entsprechend verlängert werden. Wenden Sie sich bitte an Ihre:n Roche-Verantwortliche:n. Für weitere Informationen kontaktieren Sie die Ausweisstelle.

Beförderung, Transport und Verkehr

Auf dem Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Der Führerschein ist bei der Einfahrt zwingend mitzuführen. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Es gilt die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“. Auf den markierten Fußwegen darf nicht geparkt werden. Achten Sie besonders auf Radfahrer:innen, Fußgänger:innen und Staplerverkehr. Außerhalb des Werksgeländes befinden sich bestimmte Parkareale, die mit einem Parkleitsystem ausgestattet sind und mit entsprechenden Berechtigungen auch von externen Partner:innen begrenzt nutzbar sind.

Mitarbeiter:innen von externen Partner:innen ist die Nutzung von Roche-Rädern untersagt. Sie dürfen jedoch eigene, verkehrssichere Räder auf dem Werksgelände nutzen.

Nicht verkehrssichere Räder werden regelmäßig eingesammelt, beim Kfz-Pool vorübergehend gelagert und nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten entsorgt.

Fotogenehmigung

Bild- und Tonaufnahmen sind auf dem Werksgelände grundsätzlich verboten. Die geregelten Ausnahmen sind mit dem/der Roche-Verantwortlichen abzuklären. Die örtlich gekennzeichneten Fotoverbotzonen sind zu beachten. Hier wird immer eine ausdrückliche, schriftliche Genehmigung benötigt, unabhängig von einer bereits mündlich erteilten Ausnahme durch den/ die Roche-Verantwortliche:n.

3.1 Arbeiten bei Roche

Arbeitszeiten

Die Arbeiten sind in der üblichen Arbeitszeit durchzuführen. Im Zweifelsfall ist der/die Roche-Verantwortliche zu kontaktieren. Bei einer Abweichung, insbesondere bei Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie werktags ab 20:00 Uhr, ist eine schriftliche Arbeitsmeldung durch den/die Roche-Verantwortliche:n erforderlich. Eine Kopie dieser Arbeitsmeldung ist vor Ort mitzuführen.

Arbeitssprache

Wir tolerieren und respektieren kulturelle Besonderheiten, jedoch müssen diese immer im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften und sicherheits- und umweltschutztechnischen Vorgaben stehen. Verpflichtend für die Tätigkeit auf unserem Campus ist für uns deshalb ein:e deutschsprachige:r Arbeitsverantwortliche:r oder Vorarbeiter:in. Diese:r stellt für uns den/die Ansprechpartner:in dar und vermittelt unsere Wünsche und Verpflichtungen an die ihm unterstellten Mitarbeitenden:innen.

Unterkunft

Im Zuge von längerfristigen Tätigkeiten können Sie das Aufstellen von Containern und mobilen Unterkünften beantragen. Bitte beachten Sie, dass diese den gängigen Vorschriften (Arbeitsstättenrichtlinie und Baustellenverordnung) genügen müssen. Der Genuss von Alkohol und Rauschmitteln ist auf dem gesamten Werksgelände verboten. Ihre Unterkunft hat darüber hinaus den äußeren Umwelteinflüssen standzuhalten. Dies ist insbesondere an Wochenenden, Feiertagen oder längeren Abwesenheiten zu beachten. Heizstrahler mit einer offenen Heizwendel sind unzulässig. Es sind nur geschlossene Systeme wie zum Beispiel Radiatoren zu verwenden.

Arbeitskleidung

Wenn Ihre Mitarbeiter:innen auf unserem Campus tätig sind, tragen Sie ein Logo oder einen Schriftzug Ihres Unternehmens auf Ihrer Arbeitskleidung, sodass sie leicht als Ihre Mitarbeiter:innen identifiziert werden können. Bitte beachten Sie auch, dass Ihre Subunternehmen ebenfalls darauf achten und keinesfalls mit Ihrem, sondern mit einem eigenen Logo bzw. Schriftzug gekennzeichnet sind.

Arbeitsmittel, Prüfung, Dokumentation, Markierung

Mitgebrachte Arbeitsmittel sind zur besseren Unterscheidung zu markieren. Bei elektrischen Arbeitsmitteln sind diese gemäß DGUV Vorschrift 3 regelmäßig zu prüfen und mit einem Prüfsiegel zu versehen.

Einsatz von Subunternehmer:innen

Sollten Sie den Einsatz von Subunternehmen planen, sind diese vorab unserem Einkauf zu melden und durch diesen zu genehmigen. Für Ihre Subunternehmen gelten die gleichen Vorgaben wie für Ihre internen Mitarbeiter:innen (zum Beispiel Kennzeichnung der Arbeitsmaterialien, Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung und Bereitstellung der benötigten Arbeitsmittel). Die genehmigten Subunternehmen sollten ihrerseits keine weiteren Subunternehmen beschäftigen.

Verpflegung

Ihre Mitarbeiter:innen können unsere Gastronomie im Casino (Kantine) kostenpflichtig nutzen. Dabei ist zu beachten, dass die Subventionierung der Preise nur für Roche-Mitarbeiter:innen gilt. Am jeweiligen Arbeitsort ist für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. In Laboratorien und Produktionsbereichen ist Essen und Trinken nicht gestattet. Lebensmittel dürfen nicht zusammen mit Chemikalien gelagert oder gekühlt werden. Zur Aufbewahrung von Chemikalien dürfen keine Getränkeflaschen oder Lebensmittelbehälter verwendet werden. Gegebenenfalls ist mit dem/der Roche-Verantwortlichen zu klären, welche Pausen- und Sanitärräume Ihnen zur Verfügung stehen.

Paketanlieferungen bei Roche

Paketanlieferungen an und im Namen einer externen Firma bei Roche werden nicht durch Roche Mitarbeiter:innen angenommen und verteilt. Bei kleineren Sendungen kann die DHL Packstation außerhalb des Roche Werksgeländes genutzt werden.

[site] Service Point

Wenn Ihre Mitarbeiter:innen auf unserem Campus tätig sind,

Nutzung der E-Ladesäulen

Für Ihre auf dem Roche Campus eingesetzten Fahrzeuge können ggf. definierte E-Ladesäulen genutzt werden. Wie der gesamte Prozess von der Registrierung bis zur Ladung funktioniert, besprechen Sie bitte mit Ihrem/Ihrer Roche-Verantwortlichen. Das Laden der E-Fahrzeuge an Gebäudesteckdosen ist nicht erlaubt und wird nicht toleriert.

Abfälle und deren Entsorgung

Anfallende Abfälle sind in eigener Verantwortung außerhalb des Werksgeländes ordnungsgemäß zu entsorgen. Werkstoffe, die Roche gehören, müssen über die Roche-Abfallcontainer entsorgt werden. Für weitere Informationen kontaktieren Sie das Reststoffzentrum.

Baustellen außerhalb von Roche

In seltenen Fällen kann es dazu kommen, dass Sie außerhalb des Roche-Geländes arbeiten müssen. Auch hier gelten die internen Vorgaben. Ausnahmen und Abweichungen werden von Ihnen jeweils von der/dem Roche-Verantwortlichen kommuniziert. Gerade in diesen Bereichen ist eine wirksame Absperrung Ihrer Gefahrenbereiche bzw. eine besondere Aufsicht besonders wichtig, da auch Privatpersonen betroffen sein können. Bei Rückfragen sprechen Sie Ihre:n Roche-Verantwortliche:n an.

Weitere Betriebsstätten von Roche

Es gibt bei Roche bestimmte, außerhalb des Campus liegende Betriebsbereiche. Auch hier gelten die Vorgaben, die für Arbeiten auf dem Campus Anwendung finden. Beachten Sie jedoch, dass durch die teilweise offene Abgrenzung des Betriebsbereiches auch eine Gefährdung für und durch Privatpersonen gegeben sein kann. Bitte sprechen Sie eventuell den/die jeweilige:n Roche-Verantwortliche:n an.

3.2 Arbeitseinrichtungen

Büroarbeitsplatz

Falls zwingend benötigt, stellt Roche einen Büroarbeitsplatz zur Verfügung - dieser umfasst lediglich einen Schreibtisch und einen Bürostuhl. Das Einbringen von Ihrer eigenen Infrastruktur ist nicht gestattet. Sprechen Sie bei einem konkreten Bedarf bitte Ihre:n Roche-Verantwortliche:n an. Generell ist Roche bestrebt, eine räumliche Trennung zwischen externem/externer Partner:in und Auftraggeber:in zu gewährleisten. Sollte für den Zugang zum Arbeitsplatz ein Schließmedium erforderlich sein, wird dies seitens Roche zur Verfügung gestellt.

PC/Hardware und Telefon

Ein benötigter Roche IT-Account kann über das External Partner Portal beantragt werden. Die Genehmigung des IT-Accounts und weiteren Systemberechtigungen erfolgt ausschließlich über den/die Roche-Verantwortliche:n. Falls fremde Hardware genutzt wird, kann diese mit dem Roche Guest WLAN verbunden werden.

Verlust von Arbeitsmitteln

Der Verlust von zur Verfügung gestellten Arbeitsmitteln und Schließmedien ist unverzüglich dem Werkschutz und zusätzlich dem/der Roche-Verantwortlichen zu melden.

Beendigung der Tätigkeit

Alle zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel und Schließmedien sind zum Abschluss Ihres Einsatzes bei Roche ungefragt und in ordnungsgemäßem Zustand dem/der Roche-Verantwortlichen auszuhändigen.

Verlassen des Werkes

Nach Ende der Tätigkeiten ist das Werksgelände unverzüglich und auf direktem Wege zu verlassen. Es werden stichprobenartig Fahrzeug- und Personenkontrollen durchgeführt. Das Verlassen des Werkes ist mit Besucherausweisen nur an besetzten Toren möglich.



4. Vorsorge und Unfallverhütung

Für ein sicheres und erfolgreiches Miteinander

Allgemeine Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element im betrieblichen Arbeitsschutz. Sie ist die Grundlage für ein systematisches und erfolgreiches Sicherheits- und Gesundheitsmanagement. Nach dem Arbeitsschutzgesetz und der DGUV Vorschrift 1 sind alle Arbeitgeber – unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter:innen – dazu verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Der Arbeitgeber kann die Gefährdungsbeurteilung selbst durchführen oder andere fachkundige Personen, zum Beispiel Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzt:innen damit beauftragen, wobei die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der Ergebnisse beim Arbeitgeber verbleibt.

Bitte beachten Sie auch, dass bereits seit Ende 2013 das Arbeitsschutzgesetz explizit die Berücksichtigung der psychischen Belastung in der Gefährdungsbeurteilung fordert. Das bedeutet, dass alle Unternehmen und Organisationen auch jene Gefährdungen für ihre Beschäftigten ermitteln müssen, die sich aus der psychischen Belastung bei der Arbeit ergeben.



Bitte prüfen Sie die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung Ihrer Tätigkeiten am Standort und im überlassenen Bereich. Dies ist eventuell im Rahmen einer Inspektion vorzulegen. Sollten Sie hierzu Fragen haben, unterstützt Sie die Abteilung Arbeitsschutz.

Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten bei Roche

Die Gefährdungsbeurteilung ist, wie bereits oben beschrieben, das zentrale Element im betrieblichen Arbeitsschutz. Auch für den Einsatz auf unserem Campus sind daher alle Arbeitgeber dazu verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung für die bei uns durchgeführten Tätigkeiten anzufertigen. Diese können im Gegensatz zu den Aktivitäten an Ihrem Standort abweichen und müssen daher gesondert betrachtet werden.



Es besteht die Möglichkeit, Ihre bei uns durchgeführten Tätigkeiten in einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung aufzuführen oder diese bereits in Ihrem Hauptdokument zu integrieren bzw. abzubilden. Sollten Sie hierzu Fragen haben, unterstützt Sie auch hierbei die Abteilung Arbeitsschutz oder der/die jeweilige Roche-Verantwortliche.

4.1 Sicherheitsphilosophie und Arbeitsschutz

Unternehmermodell

Für Kleinbetriebe (bis maximal 50 Beschäftigte) besteht die Möglichkeit, das Unternehmermodell in Anspruch zu nehmen. Hierbei übernimmt der/die Unternehmer:in die sicherheitstechnische (Eigen-)Betreuung. Wenn Sie sich als Unternehmer:in für das Unternehmermodell entschieden haben, besuchen Sie im Abstand von maximal fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen. Bei der Auswahl der Seminare orientieren Sie sich an Ihren betrieblichen Erfordernissen. Die Berufsgenossenschaft bietet Seminare als Fortbildung im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften an.



Eine detaillierte Beschreibung des Unternehmermodells finden Sie zum Beispiel in der VBG-Broschüre „Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung effektiv nutzen. Informationen zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2.“

Einsatz einer Sicherheitsfachkraft

Unternehmer:innen sind nach dem Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet, eine SiFa zu bestellen. Beachten Sie dabei insbesondere die Sonderregelung für Kleinbetriebe. Zentrale Aufgabe der SiFa ist es, den Arbeitgeber auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit zu beraten und zu unterstützen. Dazu ist diese dem/der Unternehmer:in direkt unterstellt und hat die Position einer Stabsstelle. Eine Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeiter:innen ergibt sich hieraus allerdings nicht. Grundsätzlich hat der/die Unternehmer:in die Möglichkeit, entweder eine:n eigene:n Mitarbeiter:in auszubilden, oder eine externe Fachkraft zu beauftragen. Die wichtigsten Kriterien bei der Auswahl sind die Qualifikation und die Einsatzzeiten, die für das Unternehmen gesetzlich festgelegt sind. Hierfür bietet die Berufsgenossenschaft die entsprechende Ausbildung zur SiFa an.

Sicherheitsbeauftragte

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten – unabhängig von der Beauftragung bei Roche und der Inanspruchnahme unserer Sicherheitsbeauftragten – sind unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Hierbei sind insbesondere die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren, die räumliche, zeitliche und fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten sowie die Anzahl der Mitarbeiter:innen zu beachten. Eine Abweichung hiervon ist in der Gefährdungsbeurteilung zu beschreiben.



Dies ist insbesondere wichtig, wenn Sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten unserer Mitarbeiter:innen auf dem Campus tätig sind.

Laserschutzbeauftragte

Nach § 5 OStrV und § 6 DGUV Vorschrift 11 haben Arbeitgeber die Pflicht, falls sie nicht selbst über die erforderliche Sachkunde verfügen, vor der Aufnahme des Betriebs von Lasern der Klassen 3R, 3B und 4 eine:n sachkundige:n Laserschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen. Die Sachkunde ist durch die Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen. Bei ausschließlicher Anwendung der Laserklassen 1 und 2 wird kein:e Laserschutzbeauftragte:r benötigt.



Bitte informieren Sie die Abteilung Arbeitsschutz/Site Safety, wenn eine behördliche Meldung für den Einsatz eines bestimmten Lasertyps erforderlich ist.

4.2 Medizinische Betreuung

Medizinische Dienste oder externe Betreuung

Bei der Arbeitsschutzbetreuung muss sich jedes Unternehmen, das Mitarbeiter:innen beschäftigt, von einem/einer Betriebsärzt:in unterstützen lassen. Meist kommen diese Experten, je nach gewählter Betreuungsform, entweder regelmäßig oder zu bestimmten Anlässen in den Betrieb. In der Regel sind Betriebsärzt:innen nur in sehr großen Unternehmen fest angestellt.

Notwendigkeit von G-Untersuchungen

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen dienen der Früherkennung bzw. Vorbeugung arbeitsbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten. Jeder Arbeitgeber ist nach dem Arbeitsschutzgesetz zur gesundheitlichen Fürsorge gegenüber seinen Mitarbeiter:innen verpflichtet. Dazu gehört auch die arbeitsmedizinische Vorsorge, die aus der detaillierten Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) fachliche Empfehlungen herleitet – zum Beispiel die Notwendigkeit von Vorsorgeuntersuchungen. Nachfolgend einige der bekanntesten G-Untersuchungen:

- G 14 Staubbelastung
- G 20 Lärm
- G 23 Obstruktive Atemwegserkrankungen
- G 25 Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- G 26 Atemschutzgeräte
- G 30 Hitzearbeiten
- G 31 Überdruck
- G 37 Bildschirmarbeitsplätze
- G 39 Schweißrauche
- G 40 Krebs erzeugende Gefahrstoffe
- G 41 Arbeiten mit Absturzgefahr



Bitte prüfen Sie vor der Aufnahme einer Tätigkeit, für die eine G-Untersuchung relevant ist, dass Ihre Mitarbeiter:innen über eine gültige derartige Eignung verfügen und stellen Sie den Nachweis auf Nachfrage bereit.

4.3 Spezielle Sicherheitsanforderungen

Gefahrstoffe und Sicherheitsdatenblätter

Sicherheitsdatenblätter sind ein Instrument zur Übermittlung sicherheitsbezogener Informationen über Stoffe und Gemische. Der Umgang mit chemischen und biologischen Arbeitsstoffen sowie die Arbeit an Anlagen und Maschinen bergen Risiken besonderer Art.

Halten Sie deshalb die Sicherheits- und Arbeitsvorschriften stets genau ein. Gefahrstoffe dürfen nur nach vorheriger Unterweisung unter Beachtung der im Sicherheitsdatenblatt und der Betriebsanweisung aufgeführten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln eingesetzt werden. Idealerweise sind die Gefahrstoffe auf einer Liste (Kataster) aufgeführt und deren Umgang wird regelmäßig, zum Beispiel anhand der Sicherheitsdatenblätter, geschult.



Bitte halten Sie bei der Einfuhr von Gefahrstoffen auf unseren Campus die Sicherheitsdatenblätter vor, da diese zum Beispiel im Falle eines Unfalles oder einer Verletzung von den Medizinischen Diensten benötigt werden.

Befahren von Behältern

Für das Einsteigen in Behälter und Gruben gelten bei Roche besondere Vorsichtsmaßnahmen. Hierzu sind insbesondere umfangreiche Vorbetrachtungen, ein Arbeitserlaubnisschein, eine permanente Sauerstoffmessung und eine Gefährdungsbeurteilung zwingend erforderlich. Für die Nutzung der PSA gegen Absturz wird ein Schulungsnachweis zur Unfallverhütung sowie eine zusätzliche überwachende Person benötigt. Eine Alleinarbeit ist strikt untersagt. Dies ist vor allem auch in einer Notfallsituation zu beachten.



Bitte sprechen Sie bei der Notwendigkeit, einen Behälter, einen engen Raum oder eine Grube zu befahren bzw. zu betreten, den/die Roche-Verantwortliche:n frühzeitig darauf an.

4.4 Vorsorgemaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Ihre Mitarbeiter:innen benötigen zur Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in bestimmten Betriebsbereichen und auf Baustellen eine angepasste PSA. Beispiele hierfür sind Schutzhelme und Sicherheitsschuhe oder -handschuhe. Die PSA hat den internen, betriebsspezifischen Vorgaben zu entsprechen. Eventuell müssen Sie, um diese zu erfüllen, Anpassungen vornehmen.



Bitte stellen Sie sicher, dass die Qualität und die Schutzstufe der PSA Ihrer Mitarbeitender:innen den gesetzlichen sowie den Roche-Vorgaben entspricht. Dies ist im Zusammenhang mit der jeweiligen Tätigkeit sowie der Umgebung zu bewerten.

Warnweste

Warnwesten können Unfälle verhindern. Deshalb haben Sie und Ihre Mitarbeitender:innen diese auf größeren Baustellen und in Absprache mit dem/der Roche-Verantwortlichen entsprechend zu tragen.

Alleinarbeit

Die äußeren Umstände, das Gefährdungspotential, die Uhrzeit Ihres Einsatzes oder weitere Begebenheiten können es notwendig machen, dass Ihre Tätigkeit eine Alleinarbeit verbietet. Sie haben daher mehrere Mitarbeiter:innen zur Ausführung bereitzustellen oder eine alternative Regelung mit uns auszuarbeiten. Dies könnte zum Beispiel eine durch Roche gestellte Aufsicht oder ein Alarmierungssystem sein.



Bei Unklarheiten oder Fragen, ob bei Ihrer Tätigkeit eine Alleinarbeit möglich ist, empfehlen wir Ihnen, frühzeitig diesbezüglich mit unserem/unsere(r) Roche-Verantwortlichen Kontakt aufzunehmen.

Lärmregularien bei Roche

Um den negativen Auswirkungen des Lärms an Arbeitsplätzen zu begegnen und die Beschäftigten vor unnötig hohen Belastungen zu schützen, haben die Unfallversicherungsträger und staatliche Stellen verschiedene Vorschriften zum Lärmschutz an Arbeitsplätzen erlassen. Roche hat im Gegensatz zu gesetzlichen Vorgaben teilweise strengere Kriterien bezüglich Lärmbelastungen: Bereits ab 80 dB(A) besteht Tragepflicht für Gehörschutz.



Bitte beachten Sie diese oder sprechen Sie bei Unklarheiten Ihre:n Roche-Verantwortliche:n an.

Betreuung durch eine:n SiGeKo

Ein SiGeKo ist erforderlich bei bestimmten Baustellen-tätigkeiten und übernimmt die dort notwendigen Einweisungen. Zusätzlich ordnet er/sie Sicherheitsmaßnahmen an und überwacht diese. Roche als Bauherr koordiniert den Einsatz eines SiGeKos und stimmt diese:n mit Ihnen ab.

Unterweisungen und Dokumentation

Jede:r Beschäftigte muss regelmäßig über Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Für den Campus ist dies in einer Richtlinie geregelt. Die Unterweisung wird üblicherweise durch den/die Vorgesetzte:n oder in dessen/deren Abwesenheit durch eine:n Vertreter:in durchgeführt. Roche unterweist die eigenen Mitarbeiter:innen einmal pro Jahr in Bereichen mit geringen Gefährdungen, und mindestens zweimal bei höherem Gefährdungspotenzial. Wir erwarten von Ihnen ebenso organisierte und dokumentierte Unterweisungen Ihrer Mitarbeiter:innen.



5. Notfallmanagement

Für den Durchblick im Ernstfall

Alarmer, Flucht- und Rettungspläne

Informieren Sie sich vor Arbeitsaufnahme über den Flucht- und Rettungsplan bzw. Notfallplan (Aushang in den Gebäuden). Auf Baustellen gelten abweichende Regelungen gemäß Baustellenordnung.



Achten Sie auf akustische Alarmsignale: Ein Dauerton steht für Feueralarm, ein unterbrochener Ton steht für Räumungsalarm

Bei einem Räumungsalarm bringen Sie eingesetzte Geräte in den betriebssicheren Zustand. Suchen Sie unverzüglich, ohne die Aufzüge zu benutzen, den im Notfallplan angegebenen Sammelplatz auf. Mitarbeiter:innen des Werkschutzes und der Werkfeuerwehr sind in Not-situationen weisungsbefugt. Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Werkfeuerwehr wieder betreten werden.

Brandschutzhelfer:innen

§ 10 Abs. 2 ArbSchG fordert vom Arbeitgeber die Benennung von Mitarbeiter:innen – Brandschutz-helfer:innen – die Aufgaben der Brandbekämpfung im Betrieb übernehmen. Die Anzahl, Ausrüstung und Ausbildung der Brandschutzhelfer muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden betrieblichen Gefahren stehen. Die relevante Brandschutzweiterbildung ist eigenverantwortlich zu organisieren.



Bitte beachten Sie, dass Sie unabhängig von der Beauftragung bei Roche und damit der Inanspruchnahme unserer Brandschutz-helfer:innen eine geeignete Anzahl Brandschutz-helfer:innen auch unter Ihrem Personal bereitstellen. Dies ist insbesondere wichtig, wenn Sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten tätig sind.

Ersthelfer:innen

Bei 2 bis zu 20 Beschäftigten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass mindestens ein:e Ersthelfer:in zur Verfügung steht. Bei mehr als 20 Beschäftigten ist nach Art des Betriebes zu unterscheiden. Hier gilt, dass in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 % und in sonstigen Betrieben 10 % der Beschäftigten als Ersthelfer:innen erforderlich sind. Auf Baustellen hat mindestens ein:e Ihrer Mitarbeitenden als Ersthelfer:in ausgebildet zu sein.



Bitte beachten Sie, dass Sie unabhängig von der Beauftragung bei Roche und damit der Inanspruchnahme unserer Ersthelfer:innen eine geeignete Anzahl Ersthelfer:innen auch unter Ihren Mitarbeitenden bereitstellen. Dies ist insbesondere wichtig, wenn Sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten tätig sind.

Unfall/Notfall

Für Unfälle und Notfälle stehen Ihnen sowohl die Notrufnummer als auch die Medizinischen Dienste zur Erstversorgung zur Verfügung. Zudem melden Sie Unfälle unverzüglich auch dem/der Roche-Verantwortlichen und Ihrem/Ihrer Vorgesetzten. Wenn die medizinischen Dienste nicht besetzt sind, übernimmt die Werkfeuerwehr die Erstversorgung und koordiniert gegebenenfalls die weiteren Maßnahmen.

Notfallplan Werk Mannheim

Verhalten bei Feuer oder bei anderen Notfällen

Notruf 112
Mobiltelefon 0621 759 112

Feuermelder betätigen

Informationen an Werkschutzzentrale
Wo ist der Notfall (Gebäude-Nr.)?
Was ist passiert?
Wie viel Verletzte?
Welche Art der Verletzung?
Warten auf Rückfragen!!!

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung
Sind Menschenleben in Gefahr?
Erst Unfallhilfe anfordern, dann Erste Hilfe leisten!

Brandbekämpfung
Erst Feuerwehr alarmieren, dann mit vorhandenen Brandschutzeinrichtungen das Feuer bekämpfen (z. B. Feuerlöscher, Wandhydrant), ohne sich selbst zu gefährden!

Gebäuderäumung

- Beachten und befolgen Sie die Anweisungen der Feuerwehr
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzüge nicht benutzen
- Nur Treppen benutzen, hilfsbedürftige Personen unterstützen
- Betriebsleiter und Helfer weisen die Feuerwehr ein

Nach Räumung des Gebäudes auf vorgegebener Sammelstelle eintreffen!

Sammelstelle:

Art und Bedeutung der akustischen Alarmsignale

Feueralarm*

Signal: Dauerton

auf- und abschwellender Ton bei elektronischen Alarmlhörern:

Räumungsalarm*

Signal: Unterbrochener Ton

auf- und abschwellender Ton bei elektronischen Alarmlhörern:

Verhaltensregeln:

- **Ruhe bewahren!**
- **Direkt Betroffene:** Verhalten nach diesem Notfallplan.
- **Nicht direkt Betroffene:** Am Arbeitsplatz bleiben. Erhöhte Aufmerksamkeit. Anordnungen von Vorgesetzten und Feuerwehr befolgen.

Verhaltensregeln:

- **Ruhe bewahren!**
- **Gebäude verlassen,** dabei den Aufzug nicht benutzen.
- **Sammelstelle aufsuchen**
- **In besonderen Bereichen/Anlagen** gemäß Arbeits-/Betriebsanweisung Apparatur/Anlage in stabilen Zustand bringen, danach Gebäude verlassen.

*In Gebäuden ohne Alarminstallationen (Brandmeldeanlagen) erfolgt die Information und Warnung der Belegschaft über Lautsprecher der Feuerwehr.

Beispiel für einen Notfallplan in Mannheim

Legende

- Eigener Standort
- Fluchtweg
- Sicherer Bereich
- Notleiter
- Feuerlöscher

Standorte von Flucht- und Rettungsplänen im 1.Obergeschoss
Gebäude: 225
Stand: 20.01.2010

Mod-Nr.: 1012797
Abl.: 02-G

Beispiel für einen Fluchtplan in Mannheim

Flucht- und Rettungsplan

Gebäude Ebene: 322
 GW-MM / hb.kpn: 200
 Stand: 19.Okt.2009
 HRP_322_200.dwg - 03

Legende:

- Rettungswege
- ... über Treppen
- + Erste Hilfe
- + Sammelplatz siehe Hinweis am Gebäudausgang
- + Rettungsweg, Notausgang
- + Fluchtklappe
- P Feuerlöscher
- P Brandmelder, Druckkopfmelder
- P Löschschlauch
- P Leiter

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

- 1. Brand melden**
 - P -Feuermelder betätigen (Dauerton 1 Minute)
 - P **2222** Werkschutz
 - **WO** ist es passiert ?
 - Gebäude: **322**
 - Ebene: **200**
 - Raum: **?**
 - **WAS** ist passiert?
 - **WER** meldet?
- 2. In Sicherheit bringen**
 - + -Gefährdete Personen warnen
 - Hilflose mitnehmen
 - Fenster/Türen schließen
 - + -Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen und Sammelplätze aufsuchen
 - Keinen Aufzug benutzen
 - Auf Anweisungen achten
- 3. Löschversuch unternehmen**
(wenn gefahrlos möglich)
 - P -Feuerlöscher benutzen
 - Wandhydrant benutzen
 - Löschdecke benutzen

Verhalten bei Not- und Unfällen

Ruhe bewahren

- 1. Notfall oder Unfall melden**
 - + **2222** Werkschutz
 - **WO** ist es passiert ?
 - Gebäude: **322**
 - Ebene: **200**
 - Raum: **?**
 - **WAS** ist passiert?
 - **WER** meldet?
- 2. Personen retten**
 - + -Erste Hilfemaßnahmen ausführen
- 3. Selbsthilfemaßnahmen ergreifen**
 - Gefährliche Stoffe sichern
 - Elektrische Geräte abschalten
 - Ventile schließen (z.B.Gase)
- 4. In Sicherheit bringen**
(bei akuter Gefahr)
 - + -Fenster/Türen schließen
 - Auf Anweisungen achten
 - Keinen Aufzug benutzen
 - + -Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen und Sammelplätze aufsuchen

Beispiel für einen Flucht- und Rettungsplan

Beispiel für einen Flucht- und Rettungsplan in Penzberg

6. Richtlinien und vertragliche Vorgaben

Gemeinsam in die richtige Richtung gehen

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das AGG ist ein deutsches Gesetz, das „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“ verhindern und beseitigen soll. Jegliche Benachteiligung und Belästigung nach dem AGG gegenüber Ihren oder unseren Mitarbeiter:innen sind zu unterlassen. Roche wird von einem Haftungsschaden, der aufgrund einer von Ihnen oder Ihren Mitarbeiter:innen verursachten Benachteiligung entstanden ist, freigestellt. Der/die Verursacher:in muss demzufolge für den Schaden aufkommen.

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

Das AÜG regelt die rechtlichen Voraussetzungen der Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit/Leiharbeit). Wesentliches Merkmal der Arbeitnehmerüberlassung ist, dass der Arbeitsvertrag und die Arbeitsleistung grundsätzlich auseinanderfallen. Der/die Leiharbeiter:in schließt den Arbeitsvertrag mit dem Zeitarbeitsunternehmen (Verleiher) und erbringt seine/ihre Arbeitsleistung bei dem Kunden des Zeitarbeitsunternehmens (Entleiher).

Von der Arbeitnehmerüberlassung abzugrenzen ist der Werk- oder Dienstvertrag. Dabei schließt der/die Unternehmer:in mit einem Auftragnehmer einen Vertrag über einen bestimmten Werkerfolg oder Leistung, der/die dem vereinbarten Vertragszweck entspricht.



Bitte prüfen Sie, ob bei Ihnen oder Ihren Mitarbeiter:innen eine Beschäftigung nach AÜG vorliegt. Bei Unklarheiten oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an das strategische Vendor Management.

Betriebsanweisungen

Können Gefährdungen am Arbeitsplatz nicht durch technische Schutzmaßnahmen, durch Änderung des Arbeitsverfahrens oder durch Verwendung ungefährlicher Stoffe vermieden werden, ist es erforderlich, auf das sicherheitsgerechte Verhalten der Beschäftigten einzuwirken. Dazu gehören insbesondere organisatorische Maßnahmen. Betriebsanweisungen sind dabei ein wichtiges Instrument.

Beim Verfassen von Betriebsanweisungen sind neben Kenntnissen der Arbeitsprozesse auch Informationen zu den eingesetzten Materialien, Geräten, Maschinen oder PSA erforderlich. Die Erstellung von Betriebsanweisungen ist die allgemeine Pflicht des/der Unternehmer:in. Diese kann auf andere Personen – im Allgemeinen den zuständigen Vorgesetzten für einen bestimmten Arbeitsbereich – übertragen werden. Die Betriebsanweisungen sollten den Beschäftigten bekannt sein und vor Ort aushängen. Diese sind von dem/der Vorgesetzten (mit Datum) zu unterschreiben.

Notwendige Meldung an Behörden

Bei jeglichen Arbeiten, die von Ihnen eine behördliche Meldung erfordern, ist die Abteilung Arbeitsschutz/Site Safety zeitnah zu informieren. Ein Beispiel hierfür kann der Einsatz bestimmter Laserklassen oder Röntgenmessungen sein.

Good Manufacturing Practice (GMP)

Unter GMP versteht man die „Gute Herstellungspraxis für Arzneimittel“. Die GMP-Regeln sind in nationalen und internationalen Regelwerken festgeschrieben. Als Schwerpunkte sind unter anderem die Anforderungen an die Hygiene, die Räumlichkeiten, die Ausrüstung, Dokumentationen und Kontrollen zu nennen. Diese Vorgaben sind im Rahmen Ihres Auftrages im GMP-Bereich, beispielsweise in der Pharma- oder Diagnosticsproduktion, zu beachten. Sie benötigen dazu eine entsprechende Qualifikation, die nachzuweisen ist. Bei Rückfragen sprechen Sie den/die Roche-Verantwortliche:n an.

Bekannter Versender

Als „Bekannter Versender“ wird der Status beschrieben, den Unternehmen für sich beanspruchen und der dazu berechtigt, sogenannte „sichere“ Luftfracht zu versenden. Für Tätigkeiten im Bereich der Logistik, die den Status „Bekannter Versender“ erfordern, sind bestimmte Voraussetzungen bzw. Qualifikationen zu erfüllen, die Sie mit dem/der Roche-Verantwortlichen abstimmen.

6.1 Vorgaben von Roche

Schulungsplattform für externe Partner:innen

Roche hat eine Schulungsplattform für externe Partner:innen entwickelt. Diese stellt Ihnen und Ihren Mitarbeiter:innen Schulungen bereit, die Sie bei Ihrer Arbeit bei Roche unterstützen und Ihnen eine Orientierung geben sollen. Die erfolgreiche Durchführung der Schulungen und der fachgerechte Nachweis sind Voraussetzung für Ihre Tätigkeit auf dem Campus. Für Projekte gelten abweichende Regelungen. Die von uns beauftragten Partner:innen müssen sicherstellen, dass Ihre eingesetzten Mitarbeiter:innen grundsätzlich die Schulungen bereits vor Arbeitsbeginn ablegen und diese entsprechend nachgewiesen sind.

Durchführung von Inspektionen

Eine Inspektion untersucht, ob Prozesse, Anforderungen und Richtlinien die geforderten Standards erfüllen. Ein solches Untersuchungsverfahren erfolgt häufig im Rahmen eines Qualitätsmanagements. Inspektionen werden meist von einem/einer speziell hierfür geschulten Inspektor:in durchgeführt. Im Rahmen Ihres Erstkontaktes mit uns sind oftmals Einkaufs-, Datenschutz- oder IT-Audits üblich.

Des Weiteren gibt es speziell im Hinblick auf den Arbeitsschutz bei externen Partner:innen ein etabliertes Verfahren – die Fremdfirmeninspektion. Hierbei werden unsere Partnerunternehmen ab einem bestimmten Umfang an Leistungen vor Ort und anhand einer Kontrolle Ihrer Nachweisdokumente in regelmäßigen Abständen überprüft.

Erlaubnisscheinverfahren

Bei der Durchführung von gefährlichen Arbeiten ist erforderlich, dass vor deren Aufnahme eine Gefährdungsbeurteilung anhand des sogenannten Erlaubnisscheines durchgeführt wird. Dazu zählen sämtliche Schweiß-, Schneid-, Schleif- und sonstige Feuerarbeiten, Arbeiten in Behältern und Erd- und Aushubarbeiten sowie sonstige Arbeiten, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern. Ihre Ansprechpartner:in ist hierbei der/die zuständige Roche-Verantwortliche. Diese:r ist auch für die Ausstellung des hierfür notwendigen Erlaubnisscheines zuständig. Für Baustellentätigkeiten gelten abweichende Vorgaben gemäß Baustellenordnung.

6.2 Notwendige Qualifikationen

Sachkunde

Die Betriebssicherheitsverordnung verpflichtet jede:n Unternehmer:in, durch eine Gefährdungsbeurteilung Art, Umfang und Fristen der Prüfungen an Arbeitsmitteln sowie den/die Prüfer:in selbst festzulegen und die Prüfungen eigenverantwortlich durchzuführen. Eine solche Sachkunde ist zum Beispiel bei der Überprüfung von Arbeitsmitteln, wie Leitern oder Gerüsten notwendig.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Mitarbeiter:innen bei Tätigkeiten auf unserem Campus, die eine Sachkunde erfordern, eine gültige Qualifikation besitzen.

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel müssen regelmäßig von befähigten Personen geprüft werden. Der entsprechende Sachkundenachweis muss aktuell sein. Eine Übersichtsliste der Arbeitsmittel hilft Ihnen zu erkennen, ob und wann eine Prüfung fällig ist. Auch die Nachweise der durchgeführten Prüfungen halten Sie bitte bei Bedarf vor.

Gerüste

Gerüste müssen nach ihrer Montage durch den Ersteller und vor der Übergabe an den/die Nutzer:in durch eine hierzu befähigte Person nach TRBS 1203 auf den ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Prüfen Sie daher, wenn Sie Gerüste auf unserem Gelände einsetzen, ob Ihre Mitarbeiter:innen über die benötigte Qualifikation verfügen. Schulungen hierfür bieten diverse Anbieter, wie zum Beispiel der TÜV, an.



Ein von Ihnen mitgebrachtes Gerüst ist sorgfältig nach Aufbauanleitung aufzubauen und anhand des dafür verwendeten Freigabebescheins freizugeben oder zu sperren.

Regale

Regaleinrichtungen können unter Umständen zu schweren Unfällen und hohen Sachschäden führen. Eine ganze Reihe gesetzlicher Bestimmungen verlangt daher, dass Regale regelmäßig fachkundig überprüft werden müssen.

Leitern

Nach der Betriebssicherheitsverordnung ist eine regelmäßige Prüfung von Leitern und Tritten durchzuführen. Darin heißt es auch, dass der/die Unternehmer:in dafür zu sorgen hat, dass eine von ihm/ihr beauftragte sachkundige Person wiederkehrend deren ordnungsgemäßen Zustand prüft.

Transport-/Anschlagmittel und Hebezeuge

Lastaufnahmeeinrichtungen sind das Verbindungsglied zwischen Transportmittel und Transportgut. Auch bei den Lastaufnahmeeinrichtungen muss auf die Auswahl, wie zum Beispiel Tragfähigkeit oder Eignung, geachtet werden. Ein sicherer Lasttransport ist nur mit intakten Lastaufnahmeeinrichtungen möglich. Deshalb sind auch hier entsprechende Prüfungen, zum Beispiel vor der ersten Inbetriebnahme, sowie weitere Prüfungen erforderlich. Diese müssen entsprechend dokumentiert sein.

Bitte prüfen Sie bei Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiter:innen mit Hebezeugen, Transport- und Anschlagmitteln, dass diese in einem guten Zustand, entsprechend geprüft und mit einem Prüfsiegel/-Datum versehen sind.

Stapler und E-Ameisen

(Elektrohandgabelhubwagen)

Wenn Sie Stapler und mitgängergeführte elektrische sowie höher als bodenfrei hebende Flurförderzeuge auf unserem Werksgelände verwenden möchten, haben Ihre Mitarbeiter:innen über eine gültige Befähigung (Führerschein), eine G25-Untersuchung und einen Fahrauftrag zu verfügen. Diese sind dem/der Roche-Verantwortlichen vorzulegen.



Die Staplergabel ist bei Fahrten auf dem Campus abzuklappen, soweit die Möglichkeit dazu besteht. Bei Abweichungen oder Rückfragen sprechen Sie bitte Ihre:n Roche-Verantwortliche:n oder die Abteilung Arbeitsschutz/Site Safety an.

Hubsteiger und fahrbare Hubarbeitsbühnen

Der Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen ist für den/die Bedienende:n, aber auch für im Arbeitsbereich befindliche Personen, mit erheblichen Gefährdungen verbunden. Die zwei Hauptgefährdungen sind Herausfallen bzw. Herausschleudern (Absturzgefährdung) sowie Einklemmen zwischen Bedienpult und Geländer. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeiter:innen in die Nutzung von fahrbaren Hubarbeitsbühnen eingewiesen sind. Zusätzlich ist es notwendig, dass sie im Besitz eines „Hubsteiger-Führerscheins“, zum Beispiel der mateco platform card und körperlich geeignet sind.

Mithilfe einer ausreichenden Absperrung sind Passant:innen zu schützen. Die Mitarbeiter:innen haben sich innerhalb des Korbes an den vorgeschriebenen Sicherungspunkten zu sichern. Insbesondere darf nur so viel Material wie zugelassen transportiert werden. Der zu befahrende Untergrund ist entsprechend zu prüfen und eine Eignung über das Arealmanagement einzuholen. Zu beachten ist außerdem, dass nie ohne Gefährdungsbeurteilung und nur unter Überprüfung der Eignung des Hubsteigers aus dem Korb ausgestiegen werden darf. Die oben genannten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Der/die Unternehmer:in ist gemäß DGUV Vorschrift 3 verpflichtet, elektrische Anlagen und Betriebsmittel einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen. Dies gilt für ortsfeste und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sowie stationäre und nicht stationäre Anlagen.



Bitte prüfen Sie bei Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiter:innen mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, dass diese entsprechend geprüft und mit einem aktuellen Prüfsiegel versehen sind.

Schweißarbeiten

Für Schweißarbeiten ist erforderlich, dass Ihre Mitarbeiter:innen eine gültige Schweißerprüfung – maximal drei Jahre alt – besitzen und die Schweißaufsicht geregelt ist. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Vor Ort sind die jeweils geforderten Dokumente (Erlaubnisschein und Zeugnis) auf Nachfrage vorzulegen. Die Erteilung der Arbeitserlaubnis sowie weitere Absprachen, zum Beispiel bei gegenseitiger Gefährdung mit anderen Gewerken oder brandschutztechnische Regelungen, erfolgen gemeinsam mit dem/der Roche-Verantwortlichen. Für Baustellen-tätigkeiten gelten abweichende Vorgaben gemäß Baustellenordnung.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtssituation dienen, indem es Anforderungen an ein verantwortliches Management festlegt. Damit sind die Menschenrechte und der Umweltschutz ein integraler Bestandteil unserer Geschäftstätigkeit und haben eine lange Tradition bei Roche, sind in seinen Werten und Leitlinien verankert und festgehalten. Im Roche Supplier Code of Conduct finden Sie nähere Informationen.

Maschinen und Geräte aus externer Produktion

Als Hersteller bzw. Lieferant für Maschinen und Geräte ist es erforderlich, dass Sie sich vorab mit dem/der Roche-Verantwortlichen bezüglich der allgemeinen und internen Vorgaben und Normen (zum Beispiel die Maschinenrichtlinie), der Lieferbedingungen sowie der notwendigen Audits austauschen. Bei der Lieferung einer Anlage ist es wichtig, den Ort und die Art und Weise der Anlieferung genau zu definieren. Bitte beachten Sie zusätzlich auch die genaue vertragliche Definition.



Grundsätzlich ist bei allen Maschinen und Geräten eine deutsche Bedienungsanleitung verpflichtend.

Factory Acceptance Test (FAT)

Der FAT beinhaltet bei vertraglicher Vereinbarung die Überprüfung einer von Ihnen an uns zu liefernden Anlage unter annähernden Produktionsbedingungen in Ihrem Unternehmen. Dies stellt sozusagen die „Generalprobe“ Ihrer Maschine noch in Ihren Räumlichkeiten bzw. Ihrer Produktionsstätte vor der Lieferung dar. Hierzu besuchen Sie Vertreter:innen unserer späteren, Ihre Maschine betreuenden Mannschaft. Dies können Produktionsleiter:innen, Maschinenbediener:innen, Mechaniker:innen, Elektriker:innen sein. Der FAT stellt oftmals eine Simulation der späteren Bedingungen mit noch nicht abschließend fertiggestellten anlagen- und sicherheitstechnischen Eigenschaften und damit eine besonders gefährliche Situation dar.



Sie haben das Hausrecht und bis zur abschließenden Abnahme ist die Anlage in Ihrem Besitz und damit in Ihrem Verantwortungsbereich. Daher sollten Sie unsere Mitarbeiter:innen intensiv auf diese Ausnahmesituation und auf das Tragen zusätzlicher notwendiger Schutzausrüstung hinweisen, um etwaige Schäden und Unfälle zu verhindern.

Site Acceptance Test (SAT)

Bei vertraglich vereinbartem SAT wird die von Ihnen gelieferte Anlage auf unserem Campus nach dem Wiederaufbau erneut überprüft. Dies stellt sozusagen den „Wiederanlauf-Test“ Ihrer Maschine nach geglücktem FAT dar. Bitte klären Sie vorab hinreichend die Art und Weise sowie die Begebenheiten und Eigenschaften der Örtlichkeiten mit dem/der Roche-Verantwortlichen.



Bitte beachten Sie, dass Roche das Hausrecht und die Anlage bereits in Besitz hat und damit die Verantwortung übergeht. In dieser Phase sollten Sie unsere Mitarbeiter:innen - soweit wie möglich - unterstützen und anleiten, damit ein gefahrloser Übergang ermöglicht wird.

Gefahrenübergang bei der Lieferung

Im Zusammenhang mit der Lieferung einer Maschine oder Anlage ist vertraglich exakt festgehalten, an welchem Ort der rechtliche Gefahrenübergang definiert ist, damit ein reibungsloser Übergang der Verantwortung von Ihnen auf uns stattfinden kann. Diese vertragliche Vereinbarung ist verbindlich und eine Abweichung nicht zulässig.



Bitte klären Sie deshalb vorab hinreichend die Art und Weise des Gefahrenübergangs.

Datenschutz - Datenschutzgrundverordnung (General Data Protection Regulation - GDPR)

Das Recht auf Datenschutz und Privatsphäre ist ein fundamentales Menschenrecht. Deswegen ist der Schutz und die verantwortliche Nutzung persönlicher Daten im Verhaltenskodex der Roche Gruppe (Roche Group Code of Conduct) verankert und wird in unseren Arbeitsabläufen berücksichtigt.

Wir sehen Daten als wertvolles Element zur Entwicklung innovativer Therapien und diagnostischer Lösungen für Patient:innen, wie auch als Antrieb für Exzellenz in unseren Geschäftsabläufen. Daher sind wir bestrebt, für alle, die solche Daten bereitstellen, ein respektierter und bevorzugter Partner zu sein.

Wir verpflichten uns und erwarten auch von unseren Partner:innen, Daten auf legale, faire und legitime Weise zu sammeln und zu verwenden und respektieren stets die Privatsphäre von Einzelpersonen, um ihr Vertrauen zu gewinnen und zu verdienen.

Wichtige Hotlines für Ihren Arbeitsalltag
bei Roche in Mannheim:

Rufnummer im Notfall

○ +49 621 759 112

Fremdfirmenmanagement

○ +49 621 759 3322

✉ deutschland.fremdfirmenmanagement@roche.com

Ausweiserstellung

○ +49 621 759 8989

✉ mannheim.ausweiserstellung@roche.com

Arbeitsschutz

✉ mannheim.arbeitsschutz@roche.com

Werkenschutz-Zentrale

○ +49 (0) 621 759 2203

✉ zentrale.werkenschutz-ma@roche.com

Medizinische Dienste

○ +49 (0) 621 759 112

✉ mannheim.medizinische-dienste@roche.com

Reststoffzentrum

○ +49 (0) 621 759 1642

✉ mannheim.reststoffzentrum@roche.com

Wichtige Hotlines für Ihren Arbeitsalltag
bei Roche in Penzberg:

Rufnummer im Notfall

☎ +49 8856 602222

Fremdfirmenmanagement

☎ +49 8856 60 3518

✉ penzberg.fremdfirmenmanagement@roche.com

Ausweiserstellung

☎ +49 8856 60 3957

✉ penzberg.ausweiserstellung@roche.com

Arbeitsschutz/Site Safety

✉ penzberg.site_safety@roche.com

Werkschutz-Zentrale

☎ +49 8856 60 2213

✉ penzberg.werkschutz@roche.com

Medizinische Dienste

☎ +49 8856 60 2281

✉ penzberg.ambulanz@roche.com

Reststoffezentrum

☎ +49 8856 60 2670

✉ penzberg.reststoffestation-pz@roche.com



Herausgeber
Roche Diagnostics GmbH
Mannheim/Penzberg, Deutschland

© 2023

All trademarks mentioned enjoy legal protection.

www.roche.de
